



Sinalco und TLC Marketing startet eine Kampagne zur Mitgliederwerbung 2013

» 2-für-1 Sportspaß mit Sinalco

Sinalco bringt in der Zeit vom 01.03.2013 bis zum 30.06.2013 insgesamt ca. 28 Mio. 1l Mehrwegflaschen /1,25l Einwegflaschen Sinalco-Limonade mit individuell codierten Aktionsverschlüssen in den Einzelhandel. Der Kunde kann die Codes sammeln und je nach Wunsch einlösen. Für 6 Codes erhält man ein 2-für-1 Freizeiterlebnis, für 12 Codes ein **2-für-1 Sporterlebnis** und für 18 Codes eine 2-für-1 Kinokarte. Die Gutscheine für 2-für-1 Freizeit- und Sporterlebnis sowie die 2-für-1 Kinokarte sind bis 30.06.2014 gültig.

» Wir würden uns freuen, Sie als Mitgliedsverein des Deutschen Schützenbundes als Partner für 2-für-1 Sporterlebnisse an Bord begrüßen zu dürfen.

» Was bietet die Sinalco Kampagne 2013?

Eine direkte Weiterleitung des Endverbrauchers von der Aktionswebseite zu Ihrer Vereinshomepage. Ihr Verein wird auf der Aktionswebsite mit Logo, Adressdaten und Internetadresse für alle Aktionsteilnehmer zugänglich und präsent sein.

Dadurch bieten sich für Ihren Verein großartige Möglichkeiten:

- Gewinnung von neuen Mitgliedern.
- kostenlose Werbung und Aufmerksamkeit für Ihren Verein und den Schieß- und Bogensport in Deutschland.
- die Kooperation mit einer weltweit bekannten und etablierten Marke – Ihr Verein profitiert von einem äußerst positiven Markenimage.
- eine transparente Rundumbetreuung während der gesamten Kampagne.
- Keine Teilnahmegebühren für Ihren Verein.

» Was bieten Sie der Sinalco Kampagne 2013?

- Ihre Kooperation.
- ein 2-für-1 Angebot für eine Vereinsmitgliedschaft in den Sparten: Sportschießen und / oder Bogensport der teilnehmende Verein ermöglicht interessierten Personen mit einem Gutschein 2-für-1 Sporterlebnis diesen bis zum 30.06.2014 in seinem Verein.
Es gibt zwei Möglichkeiten wie der Gutschein eingelöst werden kann:
 - a) zwei Personen mit einem Gutschein 2-für-1 Sporterlebnis werden in Ihrem Verein Mitglied: dann zahlt ein Neumitglied den vollen Mitgliedsbeitrag, wobei das andere Neumitglied für ein Jahr beitragsfrei ist.
 - b) eine Person mit einem Gutschein 2-für-1 Sporterlebnis wird in Ihrem Verein Mitglied: dann zahlt er das 1. Mitgliedsjahr seine Mitgliedsbeiträge voll, das zweite Mitgliedsjahr ist beitragsfrei.
- Die Erstattung des Gutscheins erfolgt durch TLC. Der einlösende Verein erhält pauschal den Mitgliedsbeitrag, der für das "beitragsfreie Neumitglied" an den Landesverband und Bundesverband abgeführt werden muss in Höhe von 20,- Euro. Zur Einlösung muss der Verein den Gutschein unter Nennung der Neumitglieder oder des Neumitgliedes und einer Rechnung über 20,- Euro an TLC Marketing Promotion und Incentive GmbH, z.Hd. Frau Nicole Grosch, Hanauer Landstr. 291a, 60314 Frankfurt senden. Stellen Sie sicher, dass die Rechnung spätestens am 30.08.2014 bei TLC Marketing Promotion und Incentive GmbH eingeht. Danach können Gutscheine aus der Sinalco Kampagne 2013 nicht mehr eingelöst werden.

» Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie bitte das anhängende Formular bis spätestens **01.März 2013** ausgefüllt und unterschrieben zurück an TLC Marketing Promotion und Incentive GmbH z.Hd. Frau Nicole Grosch, Hanauer Landstr. 291a, 60314 Frankfurt.

Für die Kooperation gelten die nachstehend abgedruckten Kooperationsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TLC Product Development Team



Sinalco Kampagne 2013

Bitte schicken Sie dieses Formular bis zum **01.März 2013** ausgefüllt und unterschrieben an:

Fax **069 / 48 0005-25** oder E-Mail nicole.grosch@tlcmarketing.com

Name des Vereins:	
Landesverbandsbezeichnung:	Vereinsnummer:
Erlebnis: SPORT	
2-für-1 Gutschein für: Landesverbands- und Bundesbeitrages	
Adresse:	
PLZ:	Stadt:
Telefon:	E-Mail:
Fax:	Webseite:
Vereinsvorsitzender:	
Ansprechpartner:	
Bemerkung / Nennung des Sportangebots:	
Name (DRUCK):	Position:
Datum:	Unterschrift:

» KOOPERATIONSBEDINGUNGEN

1. Mit Rücksendung dieses Formulars unterbreitet der Partner der TLC Marketing, Promotion und Incentive GmbH (TLC) ein verbindliches Angebot zur Bereitstellung der von ihm vorstehend definierten 2-für-1 Angebote im Rahmen der vertragsgegenständlichen Sinalco Werbekampagne zu den hier abgedruckten Kooperationsbedingungen. Für den Fall, dass TLC diesem Angebot nicht binnen von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht, gilt das Angebot als angenommen und der Vertrag ist geschlossen.
2. Für die vertragsgegenständliche Kooperation gelten ausschließlich die nachstehenden Kooperationsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Partners finden keine Anwendung.
3. TLC und der Partner erbringen ihre jeweiligen Leistungen jeweils kostenlos.
4. Die Kampagnengutscheine berechtigen ihre Inhaber nicht zur Kombination mit anderen Angeboten des Partners. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Kampagnengutscheine erhalten die Inhaber keinen Ersatz. Kampagnengutscheine dürfen nicht verkauft oder gegen Bargeld eingelöst werden.
5. Bei Vorlage eines Kampagnengutscheins gewährt der Partner dem Gutscheininhaber das von ihm vorstehend definierte 2-für-1 Angebot für das dort angegebene Erlebnis. Bietet der Partner die Möglichkeit zur Wahl aus verschiedenen Angeboten mit unterschiedlichen Preisen an, so muss der Gutscheininhaber das teurere Angebot bezahlen und erhält das günstigere Angebot umsonst. Gleiches gilt bei unterschiedlichen Preiskategorien (z.B. ermäßigte Preise für Kinder).
6. TLC Marketing, ihre Vertreter und angeschlossene Partner sind weder finanziell noch in anderer Form verantwortlich für missbräuchliche Einlösungen von Kampagnengutscheinen. TLC haftet während der gesamten Vertragsdauer nicht für Personen- und Sachschäden des Partners oder der Teilnehmer. TLC haftet nicht für Schäden an Gebäuden, Inventar- und Außenanlagen, einschließlich Parkplätzen. Der Partner übernimmt für seine Geschäftsräume, Einrichtungen und Anlagen stets die Verkehrssicherungspflicht. Der Partner gewährleistet und steht dafür ein, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb seines Unternehmens und dessen Anlagen vorliegen und von ihm während der Laufzeit des Vertrages auf eigene Kosten aufrechterhalten werden.
7. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der vertragsgegenständlichen Kampagne sind alle Mitarbeiter und Vertreter von TLC Marketing, Promotion und Incentive GmbH, deren Familienangehörige sowie Unternehmen, deren Mitarbeiter und sonstige Personen, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Gutschein erbringen.
8. Der Partner verpflichtet sich, eine unbegrenzte Anzahl von Kampagnengutscheinen, welche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Werbekampagne ausgegeben werden, gemäß diesen Kooperationsbedingungen im Rahmen seiner terminlichen Verfügbarkeiten, einzulösen. Ist der Partner ausgelastet, besteht zum fraglichen Zeitpunkt keine Annahmepflicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kampagnen-Kunden mit der gleichen Sorgfalt und Freundlichkeit zu behandeln, wie seine sonstigen Kunden. Des Weiteren verpflichtet er sich sein Personal über die Modalitäten zur Einlösung der Gutscheineinlösung ausreichend zu informieren.
9. Diese Kooperationsvereinbarung gilt ausschließlich für die eingangs beschriebene Werbekampagne mit Sinalco im Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 30.06.2014.
10. TLC ist berechtigt, die Kampagnengutscheine im Rahmen der vertragsgegenständlichen Werbekampagne mit dem Unternehmenskennzeichen und den Angeboten des Partners in jeglicher Form zu bewerben. Beispielsweise im Rahmen von Partnerverzeichnissen, im Internet auf Produktpackungen in Druckform, etc.
11. Der Partner ist verpflichtet jegliche Information über die vertragsgegenständliche Werbekampagne vor deren Start strengstens geheim zu halten und nur für Zwecke der Erfüllung seiner hiermit übernommenen Pflichten zu nutzen. Er verpflichtet sich ferner, über die Konditionen seiner Kooperation – auch nach deren Beendigung – Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.
12. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
13. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.